

# Ispringer NACHRICHTEN

Jahrgang 2020

Nr. 19

Freitag, 08. Mai 2020





## Notdienste/Beratung und Hilfe

### Bereitschaftsdienst bei Störungen

<b>SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH &amp; Co. KG</b> Störungsmeldestelle – Strom <b>24 Stunden erreichbar</b>	<b>Tel. 0800 797 39 38 37</b>
<b>Erdgas Südwest GmbH</b> Erdgaszentrum Ettlingen Störungsmeldestelle	<b>Tel. 07243/2 16-0</b> <b>Tel. 01802/056229</b>
<b>Wasserversorgung Ispringen</b> Störungen oder	<b>Tel. 07231/58 78 720</b> <b>Tel. 0174/61 41 762</b>
<b>KabelBW – Service zum TV-Kabelnetzbetreiber</b> Kundenservice	<b>Tel. 0221 46619100</b>

### Wichtige Rufnummern

<b>Feuerwehr</b>	<b>Tel. 112</b>
<b>Polizei Notruf</b>	<b>Tel. 110</b>
<b>Revier Pforzheim</b>	<b>Tel. 186-0</b>
<b>DRK Krankentransport</b>	<b>Tel. 19 222</b>
<b>Allgemeiner Notfalldienst:</b>	<b>Tel. 116117</b>

### Ärztliche Notdienste

<b>Zahnärztlicher Notdienst</b> Der Bereitschaftsdienst der Zahnärzte wird am Wochenende in der Zeit zwischen 10 und 12 Uhr über die Rufnummer vermittelt.	<b>Tel. 07231/37 37</b>
<b>Zentrale Notfallpraxen Pforzheim</b>	<b>Tel. 0180/51 92 92 18</b>
<b>Siloah, St. Trudpert Klinikum:</b> Wilferdinger Straße 67; 75179 Pforzheim	<b>Tel. 498-0</b>
<b>Klinikum Pforzheim:</b> Kanzlerstraße 2-6; 75175 Pforzheim Dienstzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag: 19 Uhr bis Folgetag 8.00 Uhr, Mittwoch: von 13.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr, an Wochenenden: von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr, an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. von Vorabend 19.00 Uhr bis Folgetag 8.00 Uhr.	<b>Tel. 969-0</b>
<b>Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst</b> Öffnungszeiten der Kinder Notfallpraxis (NOKI) sind: Mittwoch 15.00 – 20.00 Uhr, Freitag 16.00 – 20.00 Uhr, Samstag 08.00 – 20.00 Uhr, Sonntag 08.00 – 20.00 Uhr	<b>Tel. 07231/9 69 29 69</b>
<b>Tierärztlicher Notdienst</b> Notdienstnummer für den Raum Pforzheim	<b>Tel. 07231/133 29 66</b>

### Dienstbereitschaft Apotheken

Samstags 13.00 bis sonntags 8.30 Uhr, sonn- u. feiertags 8.30 bis 8.30 Uhr	
<b>Freitag</b> <b>08.05.2020</b>	Brunnen-Apotheke Ersingen Lange Str. 1 <b>Tel. 07231/89438</b>
<b>Samstag</b> <b>09.05.2020</b>	Apotheke Böhringer Königsbach Brettener Str. 2 <b>Tel. 07232/30010</b>
<b>Sonntag</b> <b>10.05.2020</b>	Apotheke am Ludwigsplatz Kriegstr. 2 <b>Tel. 07231/977050</b>
<b>Montag</b> <b>11.05.2020</b>	Rats-Apotheke Ispringen Gartenstr. 8 <b>Tel. 07231/984040</b>
<b>Dienstag</b> <b>12.05.2020</b>	Hebel-Apotheke im Ärztecenrum Simmlerstr. 3 <b>Tel. 07231/316699</b>
<b>Mittwoch</b> <b>13.05.2020</b>	Apotheke am Markt Pforzheim-Brötzingen Westl.-Karl-Friedrich-Str. 350 <b>Tel. 07231/451383</b>
<b>Donnerstag</b> <b>14.05.2020</b>	Moritz Apotheke Pforzheim Museumstr. 4 <b>Tel. 07231/5898071</b>
<b>Freitag</b> <b>15.05.2020</b>	Heynlin-Apotheke Stein Königsbacher Str. 26 <b>Tel. 07232/311136</b>
<b>Samstag</b> <b>16.05.2020</b>	Enztal-Apotheke Pforzheim Westl.-Karl-Friedrich-Str. 47 <b>Tel. 07231/5875116</b>

## Soziale Dienste und Einrichtungen

### Diakoniestation Ispringen

Häusliche Kranken- und Altenpflege, Krankenpflegeverein Ispringen e.V., Eisenbahnstraße 2, Ispringen, Fax 984387 **Tel. 07231 86710**  
Büro besetzt: Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr

### Betreuungsangebot der Diakoniestation Ispringen

Die Gruppenangebote der Diakoniestation Ispringen pausieren für unbestimmte Zeit. Sollten Sie Hilfe brauchen oder nähere Informationen wünschen, rufen Sie uns einfach an unter **Tel. 07231/86710**

### Haus Salem Dauerpflege, Tagespflege und Betreutes Wohnen

Friedenstr. 62, Ispringen, Fax 589949-9 **Tel. 589949-0**  
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9.00 bis 16.00 Uhr  
Ansprechpartner: Jörg Heidt (Hausleiter), Lydia Kälber (Pflegedienstleitung)  
Die Cafeteria ist jeden 1. und 3. Sonntag von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet  
info@salem-ispringen.de, www.salem-ispringen.de

### Diakonieverband Enzkreis

**Tel. 07231/91 70-0**  
Beratung für ältere Menschen und ihre Angehörigen;  
Allgemeiner kirchlicher Sozialdienst  
**Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt**  
Fachstelle für häusliche Gewalt; Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung **Tel. 07231/37 87-31**

### Schwangerenberatung,

**Schwangerschaftskonfliktberatung** **Tel. 07231/37 87-58**

### Ambulanter Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V.

Verein für Lebensbeistand und Sterbebegleitung  
Psychosoziale Begleitung, Palliative Beratung **Tel. 07236/2799897**

### Frauenhaus

der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Pforzheim  
(24 Stunden Rufbereitschaft) **Tel. 07231/35 84 28**

### „Anlaufstelle“ – Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizidgefahr

(täglich Bereitschaft) **Tel. 0171/80 25 110**

### Aktionsgemeinschaft Drogen e. V.

Anlaufstelle bei Essstörungen;- Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe/Selbsthilfegruppen (KISS) **Tel. 07231/9227760**

### Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. **Tel. 07231/60 75 860**

### Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

Fax 07231/589898-5 **Tel. 07231/589898-0**

### Lilith

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt **Tel: 07231/35 34 34**

### Jugend- und Drogenberatungsstelle

Beratung und Hilfe für Jugendliche, Suchtgefährdete, Abhängige und deren Angehörige **Tel.: 07231/92277-0**

### Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

**Tel. 07231/30870**

### AIDS-Beratung, Gesundheitsamt Enzkreis,

Bahnhofstraße 28, Pforzheim **Tel. 07231/308-9580**

### Miteinanderleben e.V.

Angebote für Menschen mit Behinderung, Jugendsozialarbeit, Migrationsarbeit, Freiwilligenagentur  
www.miteinanderleben.de **Tel. 07231/589020**

### Kinder- und Jugendhospizdienst „Sterneninsel“

**Tel. 07231/8001008**

### Tagesmütter Enztal e.V. Beratungsbüro

Frau Parise **Tel. 07041/8184711**

### Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung **Tel. 07231/566 196-0**

### TelefonSeelsorge Nordschwarzwald e. V.

Seelsorgetelefon **Tel. 0800 111 0 111**

### Psychosoziale Krebsberatungsstelle für Betroffene und Angehörige

Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen  
Kanzlerstraße 2–6, 75175 Pforzheim **Tel. 07231/969 8900**



## Müll/Umwelt

	Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne	Flach • Hund	Recyclinghof Ispringen	Recyclinghof Bauschlott	Sonstiges
<b>MAI</b>						
1 Fr	<b>Maifeiertag</b>					
2 Sa		13:00-16:00		8:30-11:30		
3 So						19. KW
4 Mo						
5 Di	x					
6 Mi		9:00-11:00				
7 Do						
8 Fr		9:00-11:00		14:00-17:30		
9 Sa		8:30-11:00		13:00-16:00		
10 So						20. KW
11 Mo		□				
12 Di		●				
13 Mi		14:00-17:30				
14 Do						
15 Fr		14:00-17:30		9:00-12:30		
16 Sa		13:00-16:00		8:30-11:30		
17 So						21. KW
18 Mo						
19 Di	x					
20 Mi						
21 Do	<b>Himmelfahrt</b>					
22 Fr						
23 Sa		8:30-11:00		13:00-16:00		
24 So						22. KW
25 Mo						E-Geräte*
26 Di		14:00-17:30				
27 Mi						
28 Do		14:00-17:30				
29 Fr						
30 Sa		13:00-16:00		8:30-11:30		
31 So	<b>Pfingstsonntag</b>					
						23. KW

## Informationen aus dem Rathaus

### Straßensperrung Ersinger Straße

Aufgrund einer Baustelle ist die Ersinger Straße seit 04.05.2020 bis 19.06.2020 voll gesperrt.

Wir bitten um Beachtung und bedanken uns für Ihr Verständnis.

### Das Ordnungsamt informiert

Am 28. April 2020 trat die StVO-Novelle in Kraft. Mit ihr wird die Mobilität sicherer, klimafreundlicher und gerechter! Insbesondere die schwächeren Verkehrsteilnehmer werden durch die neuen Regeln gestärkt. Es wird mehr Schutz für Radfahrende und Vorteile für das Carsharing sowie elektrisch betriebene Fahrzeuge geschaffen. Und ab sofort wird jeder härter bestraft, der die Rettungsgasse blockiert.

Die „Street Love Story“ vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ist eine spielerische Kurzgeschichte in Bildern oder Clips. Sie begleiten Harry durch die Stadt und erfahren dabei, was die Straßenverkehrsordnung für Sie verbessert - beispielsweise, dass es jetzt einen Grünpfeil nur für Radfahrer\*innen gibt oder dass es nun generell verboten ist, auf dem Schutzstreifen zu parken.

Viel Spaß mit Harrys persönlicher „Street Love Story“!

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/stvo-novelle-streetlovestory.html>

### INFO aus der Gemeindekasse

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger!

Mahnungen sind lästig und eigentlich unnötig. Deshalb möchten wir, das Team der Gemeindekasse Ispringen, Sie daran erinnern, dass zum **15.05.2020** die **Grundsteuer, sowie die Gewerbesteuer fällig** werden. Bitte achten Sie darauf, dass Sie die Zahlungen zur Fälligkeit erledigen. Am besten ist es natürlich, Sie erteilen uns eine Abbuchungsermächtigung, das macht Ihnen und uns das Leben ein bisschen leichter. Danke für Ihre Mitarbeit !

**Die vier Termine, bei denen jedes Jahr Steuern fällig werden, sind jeweils der 15. Februar, der 15. Mai, der 15. August und der 15. November.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich während der Öffnungszeiten des Rathauses oder telefonisch unter 07231-9812 22 zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Frau Schick und Frau Weichselbaum aus der Gemeindekasse

### Privater Markungsputz

Liebe Bürgerinnen und Bürger, aufgrund der aktuellen Situation konnte unser bewährter Markungsputz dieses Jahr leider nicht stattfinden. Für ein noch schöneres Ispringen wurde bereits von mehreren Familien eine private „Putzede“ durchgeführt. Da wir diese tolle Idee gerne unterstützen möchten, erhalten alle Freiwilligen Greifzangen sowie Müllsäcke in unserem Bauhof. Die gefüllten Säcke können dort dann anschließend abgegeben werden.

Für die Planung der Ausgaben wenden Sie sich bitte an Frau Rösner, Tel. 9812-29.

### Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ispringen

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Thomas Zeilmeier oder Vertreter im Amt  
Telefon: 07231 / 98 12 - 0  
E-Mail: [pressestelle@ispringen.de](mailto:pressestelle@ispringen.de)

Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr  
Montag: 13.00 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Für den übrigen Teil: Verlag & Druckerei Schlecht e.K.  
[www.gemeinde.de](http://www.gemeinde.de)  
[verlag@gemeinde.de](mailto:verlag@gemeinde.de)

Hausanschrift: Kerschensteinerstraße 10  
75417 Mühlacker  
Telefon: 07041 / 30 22  
Telefax: 07041 / 52 49





<p><b>STREET LOVE STORY</b> Die neue StVO</p>	<p>Künftig wird auch das <b>unerlaubte Nutzen einer Rettungsgasse</b> bestraft ...</p> <p>Es drohen Bußgelder zwischen <b>240 und 320 Euro</b> sowie ein <b>Monat Fahrverbot</b> und <b>zwei Punkte</b>.</p>	<p>... wie auch schon das <b>Nichtbilden einer Rettungsgasse!</b></p> <p>Hier drohen weiterhin Bußgelder zwischen <b>200 und 320 Euro</b>, ein <b>Monat Fahrverbot</b> und <b>zwei Punkte</b>.</p>	<p>Jetzt gibt es <b>einen Monat Fahrverbot</b> für zu schnelles Fahren innerorts ...</p> <p>... ab einer <b>Geschwindigkeitsüberschreitung von 21 km/h</b>.</p>
<p><b>Carsharing-Fahrzeuge</b> können jetzt <b>bevorzugt parken</b>.</p> <p>Dafür gibt es nun auch ein <b>neues Carsharing-Symbol</b>.</p>	<p>Es gilt jetzt ein Mindestüberholabstand von <b>1,5 m innerorts</b> und von <b>2 m außerorts</b> ...</p> <p>... beim Überholen von Fußgänger*innen, Radfahrer*innen und E-Tretrollerfahrer*innen durch Kraftfahrzeuge.</p>	<p>Nun kann ein <b>Überholverbot</b> von <b>ein- und mehrspurigen Fahrzeugen</b> angeordnet werden...</p> <p>... z. B. an Engstellen. Hierfür wird ein neues Verkehrszeichen eingeführt.</p>	<p>Es können nun <b>Fahrradzonen</b> eingerichtet werden, ...</p> <p>... die auch E-Tretroller nutzen können. Autoverkehr darf <b>höchstens 30 km/h</b> fahren. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden.</p>
<p>Es gibt jetzt ein neues Verkehrszeichen für <b>Radschnellwege</b>.</p>	<p>Ab jetzt gilt ein <b>generelles Haltverbot</b> auf Schutzstreifen!</p> <p>Bei schweren Verstößen, wenn z. B. andere Verkehrsteilnehmer*innen <b>behindert</b> oder <b>gefährdet</b> werden, gibt es zusätzlich <b>einen Punkt</b>.</p>	<p><b>Das Parkverbot</b> an Kreuzungen und Einmündungen wird <b>ausgeweitet</b>.</p> <p>Um die Sichtbarkeit von Radfahrer*innen auf straßenbegleitenden Radwegen zu erhöhen, gilt nun ein Parkverbot von <b>8 m Länge vor Kreuzungen und Einmündungen</b>.</p>	<p>Auf Fahrrädern dürfen künftig <b>Personen mitgenommen</b> werden, wenn ...</p> <p>... die Fahrräder zur Personenbeförderung gebaut und eingerichtet sind und der/die Fahrer*in mindestens 16 Jahre alt ist.</p>
<p>Ab jetzt gilt innerorts <b>Schrittgeschwindigkeit</b> für <b>rechtsablenkende Kraftfahrzeuge</b> über 3,5 t.</p> <p>Ein Verstoß wird mit einem Bußgeld in Höhe von <b>70 Euro</b> und <b>einem Punkt</b> geahndet.</p>	<p>Nun können Extraparkflächen und Ladezonen für <b>Lastenräder</b> eingerichtet werden.</p> <p>Mit dem <b>neuen Symbol</b> „Lastenfahrrad“ können zukünftig <b>eigene Parkflächen</b> und <b>Ladezonen</b> gekennzeichnet werden.</p>	<p>Es gibt jetzt einen eigenen <b>Grünpfeil</b> nur für <b>Radfahrer*innen</b>.</p> <p><b>Hier gilt:</b> Anhalten, schauen und erst dann rechts abbiegen!</p>	<p><b>Nebeneinanderfahren ist erlaubt!*</b></p> <p>* Wenn dadurch niemand behindert wird.</p>

## Neues vom Familienbüro

Liebe Ispringer Kids,  
wie haben euch mein Irrgarten und Buchstabenalat gefallen? Für mich war es ganz schön knifflig.  
Für die kommende Woche habe ich zwei Bilderrätsel für euch. Wie immer findet ihr alles auf unserer Homepage inklusive der Lösungen von letzter Woche.  
Klickt euch rein und schon kann es losgehen!  
Euer Springi



### ! ERINNERUNG !



Liebe Ispringer Jugendliche,  
in Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit veranstaltet das Familienbüro Ispringen einen Fotowettbewerb.  
Bis zum 31.05.2020 habt ihr Zeit, ein selbst geschossenes Foto zum Thema „Ispringen kreativ in Szene gesetzt“ einzusenden.  
Gefragt sind Fotos mit Bezug auf Ispringen und seine Umgebung. Das können schöne Ansichten, künstlerisch Arrangiertes, komische Entdeckungen oder Missstände sein. Entdeckt euer Ispringen neu und zeigt es aus ungewohnten Perspektiven. Lasst eurer Kreativität freien Lauf! Toll wäre eine kurze Beschreibung in der Email, weshalb du gerade dieses Objekt, diese Perspektive etc. ausgewählt hast. Idealerweise gibst du mit dem Dateinamen deinem eingereichten Werk einen Titel, zum Beispiel „Villa\_Kunterbunt.jpg“. Die Vergabe eines Titels ist freiwillig, jedoch kann ein guter Titel helfen, das Interesse der Juroren zu wecken.

Für die Kreativsten unter Euch winken tolle Preise:

1. Platz 30,00 €-Gutschein
2. Platz 20,00 €-Gutschein
3. Platz 10,00 €-Gutschein

Die Teilnahmebedingungen und Einverständniserklärung sind auf [www.ispringen.de](http://www.ispringen.de) unter „Neues vom Familienbüro“ sowie auf unserer Facebook-Seite zu finden.

Also dann, schnappt euch eure Handys oder Kameras und knipst drauf los. Wir sind schon ganz gespannt und freuen uns auf zahlreiche Einsendungen.



Katja Becker  
Familienbüro



Alessa Heinzelmann  
Schulsozialarbeit

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bebauungsplan „Unterdorf, 1. Änderung“ in Ispringen

#### Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt/Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ispringen hat am 20.02.2020 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss vom 13.12.2018 hinsichtlich des Geltungsbereichs geändert, den Entwurf des Bebauungsplans „Unterdorf, 1. Änderung“ in der Fassung vom 20.02.2020 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Auslegung des Bebauungsplans „Unterdorf, 1. Änderung“ beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 53, 54, 55, 60/1, 64, 64/1, 65 (teilweise), sowie 65/1 (teilweise) und betrifft den im nachfolgenden Lageplan dargestellten Bereich.



Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Unterdorf, 1. Änderung“ in der Fassung vom 20.02.2020 liegt ab dem 18.05.2020 bis einschließlich 18.06.2020 im Bürgermeisteramt Ispringen, Bauamt, Zimmer 3, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Außerdem ist der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich aller Anlagen unter <https://www.ispringen.de/rathaus/bauleitplanung/> im Internet einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift oder schriftlich bei der Gemeinde Ispringen vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ispringen, den 08.05.2020

gez.  
Thomas Zeilmeier  
Bürgermeister





**Verordnung der Landesregierung über  
infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung  
des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)1  
vom 17. März 2020  
(in der Fassung vom 4. Mai 2020)**

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1**

**Einschränkung des Betriebs an Schulen**

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,

2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,

3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,

2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,

3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen

a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,

b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,

4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(2a) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeheimen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(3) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und

2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

**§ 1a**

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen  
Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von

1. Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und

2. Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten

untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.

**§ 1b**

Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabhkömmlich sind oder

*1 nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 2 der Siebten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 02. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/coronaverordnung>)*

2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabhkömmlich sind

und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabhkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabhkömmlich ist,

2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder

3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,

2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,

5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

6. Rundfunk und Presse,

7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie

9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verord-



nung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

#### § 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretensverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem

Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

#### § 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,

2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen,

3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und

2. für die in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

## § 2

### Hochschulen, Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 10. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 10. Mai 2020 geschlossen.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 10. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(4) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(5) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und

2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(6) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

## § 3

### Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 10. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und

2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 10. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder

2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder

2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, oder

3. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 4 getroffen werden. Im Fall von Satz 1 Nummer 3 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder

2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

#### § 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,

2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,

3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und

4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.



## § 4

**Schließung von Einrichtungen**

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 10. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
7. (aufgehoben)
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. (aufgehoben)
13. öffentliche Bolzplätze,
14. Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium ausnahmsweise nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz zu gestatten.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
2. Abhol- und Lieferdienste,
3. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 3 entsprechende Anwendung findet,
4. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
5. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
6. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
7. Autokinos,
8. zoologische und botanische Gärten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
9. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem SGB III oder dem SGB II geförderten Bildung, zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
10. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist, und
11. öffentliche Spielplätze ab dem 6. Mai 2020.

(4) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe und Handwerker festzulegen.

(6) Für Bildungseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 9 gelten abweichend von Absatz 4 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 3 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt

1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen

nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,

2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen – Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz,
8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 Fahrlehrergesetz einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 Fahrlehrergesetz,
9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und
10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem SGB III oder SGB II geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach SGB III oder SGB II gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen.

Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote der beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

## § 4a

Einrichtungen nach § 111a SGB V

(1) In allen Einrichtungen nach § 111a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen bis 10. Mai 2020 untersagt.

(2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

## § 5

**Erstaufnahmeeinrichtungen**

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

## § 6

**Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen**

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie





3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute

Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(4a) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie

- a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
- b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;

2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und

3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

## § 7

### Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt

zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

## § 8

### Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz,
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
  - 1a. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums erlassene Bestimmung nicht einhält,
8. (aufgehoben)
9. (aufgehoben)
10. entgegen § 4 Absatz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- 10a. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

## § 11

### Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer,  
Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler



## Marktsatzung Ispringen

### § 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Ispringen betreibt einen Wochenmarkt im Sinne von § 67 GewO als öffentliche Einrichtung.

(2) Diese Marktsatzung ist für Benutzer mit dem Betreten der Marktanlage maßgebend. Benutzer im Sinne dieser Marktsatzung sind Marktbesucher (Standinhaber und ihr Personal) und Besucher der Marktanlage.

### § 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

(1) Der Wochenmarkt findet mittwochs in der Ortsmitte Ispringen auf dem „Dorfplatz“ statt.

(2) Der Markt findet im Kalenderjahr an maximal 12 Terminen statt.

(3) Die Marktzeit wird zwischen 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr festgesetzt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag im Sinne des Feiertagsgesetzes, so findet der Wochenmarkt in der Regel am vorhergehenden Wochentag statt.

(4) Die Gemeinde kann festlegen, dass ein Markttag ausfällt oder der Wochenmarkt räumlich und zeitlich verlegt wird, wenn die Marktplätze seitens der Gemeinde anderweitig zur Nutzung vorgesehen sind. Die Marktteilnehmer sind in diesem Fall rechtzeitig vorher zu unterrichten, mindestens jedoch drei Tage vor dem eigentlichen Markttermin.

### § 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen feilgeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst durch den Urproduzenten vergoren werden, ist zulässig.
2. Produkte des Obst und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebenden Tieren,
4. Molkereiprodukte,
5. Speisen und Getränke aller Art,
6. Getränke,
7. Brot- und Backwaren,
8. Haushaltsartikel,
9. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch.

Neben den in § 67 I GewO genannten Waren, dürfen außerdem Holz-, Korb- und Bürstenwaren aus eigener Produktion angeboten werden.

(2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

(3) Beim Marktgeschehen darf kein Plastik- oder Einweggeschirr verwendet werden. Ebenso sind keine Verpackungen oder Tragetaschen aus Plastik zulässig.

### § 4 Zutritt

(1) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt, je nach den Umständen, befristet oder nicht befristet bzw. räumlich begrenzt, untersagen.

(2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

### § 5 Marktaufsicht

Für die Überwachung des Marktbetriebs ist die Marktaufsicht (Marktverwaltung) zuständig. Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Marktbetriebes ist den Anordnungen der Marktaufsicht unverzüglich Folge zu leisten.

### § 6 Standplätze

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht eigenmächtig gewechselt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Wochenmarkt hat schriftlich, unter der Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche, zu erfolgen. Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

(4) Über die Zulassung zum Markt entscheidet die Gemeinde anhand der Attraktivität des Angebots. Berücksichtigt werden unter anderem die Gestaltung des Standes, die Person des Anbieters, das Verhältnis zur Gesamtkonzeption des Marktes, die Vielseitigkeit und die Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus. Bei gleicher Attraktivität des Angebots erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen der Gemeinde zuerst vorlagen.

(5) Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar. Bei der Zuweisung kann für einzelne Plätze oder Stände ein bestimmter Warenkreis vorgeschrieben werden, sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(6) Die Marktbesucher sind verpflichtet, den Wochenmarkt entsprechend Ihrer Zulassung zu besichtigen. Die Verkaufszeiten sind einzuhalten. Ist dies wegen unvorhersehbarer Ereignisse (z.B. Krankheit) nicht möglich, ist die Marktverwaltung unverzüglich telefonisch zu informieren.

(7) Die Erlaubnis zur Teilnahme am Wochenmarkt kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. Waren feilgeboten werden, die nicht dieser Satzung entsprechen,
3. zu viele Bewerber mit gleichartigem Warensortiment auftreten,
4. eine Untersagung nach § 70 a GewO erfolgt ist,
5. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(8) Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Der von der Gemeinde zugewiesene Standplatz darf nur für den auf Antrag zugelassenen



Warenkreis benutzt werden. Überlassungen an andere Personen, Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenkreises sind nicht gestattet.

(9) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. Waren feilgehalten werden, die nicht dieser Satzung entsprechen,
3. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
4. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich, oder trotz Mahnung, wiederholt gegen die Bestimmung dieser Marktsatzung verstoßen haben,
5. ein Standinhaber die Standgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt,
6. der Stand den Sicherheitsanforderungen nicht genügt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

### § 7 Auf- und Abbau

(1) Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht überschritten werden.

(2) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Die Verkaufsflächen müssen eine Stunde nach Marktende geräumt sein. Nach Ablauf dieser Frist können die Gegenstände zwangsweise und auf Kosten des Beschickers entfernt werden.

(3) Der zugewiesene Platz darf nur zum Geschäftsbetrieb des Standinhabers bzw. dessen Personal und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung des Platzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende, Änderung des Warenkreises ist nicht gestattet.

(4) Sämtliche Fahrzeuge, die nicht unmittelbar für den Verkauf benötigt werden, sind unverzüglich nach dem Aufbau außerhalb des Marktbereiches auf einem öffentlichen Parkplatz abzustellen. Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht bewegt werden.

### § 8 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Bei der Lagerung von Lebensmitteln muss ein Abstand von mind. 0,80 m vom Boden beachtet werden. Die Lagerung von Lebensmitteln auf dem Boden ist unzulässig.

(5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die vorgegebenen Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

### § 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Benutzer haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben (Preisauszeichnungsverordnung), das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Insbesondere auf das Ruhebedürfnis der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.

(3) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.

(4) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung zu verteilen,
4. Tiere frei umherlaufen zu lassen, ausgenommen Blindenhunde

Die Marktverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

(5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Die Marktaufsicht ist darüber hinaus berechtigt, über diese Bestimmungen hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Sicherheit und Sauberkeit auf den Märkten zu gewährleisten.

### § 10 Sauberhaltung des Wochenmarktes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle aller Art dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, dass Papier oder anderes leichte Material nicht verweht wird,
3. ihre Stände und die davor und dahinter gelegenen Flächen sauber zu halten,
4. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Abfall von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen nach Marktende mitzunehmen.





5. den Standplatz besenrein zu verlassen,
6. bei Verkauf von Waren, die zum sofortigen Verbrauch geeignet sind, geeignete Behälter für Abfälle aufzustellen und diese laufend nach Bedarf zu leeren.

(3) Wird gegen die Verpflichtungen verstoßen, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Marktbeschickers durchführen.

Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

### § 11 Haftung

(1) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten für Schäden auf dem Wochenmarkt.

(2) Mit der Zulassung eines Standplatzes übernimmt die Gemeinde keine Haftung für eingebrachte Sachen.

(3) Der Marktbeschicker haftet der Gemeinde für sämtliche verursachte Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen, sofern er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Er stellt die Gemeinde insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei.

### § 12 Befreiungen

Die Gemeinde Ispringen kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen, wenn und soweit gesetzliche Vorschriften und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und die Durchführung der entsprechenden Vorschriften für den Betroffenen eine erhebliche Härte bedeuten würde.

#### II. Gebührenregelung

### § 13 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Überlassung des Standplatzes auf dem Wochenmarkt eine Gebühr.

### § 14 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist jede Person, die von einem zugewiesenen Standplatz aus Waren anbietet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 15 Gebührenhöhe

- (1) Die Standgebühr beträgt pro lfd. Meter Standplatz 1,50 € zzgl. 10 € Standgebühr pro Markttag. Die Strompauschale beträgt 2,50 €.

Mit dieser Gebühr sind die Platzgestaltung und Lichtstrom abgegolten. Für Kraftstrom oder sonstige Leistungen der Gemeinde wird das Entgelt im Einzelfall festgesetzt.

### § 16 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes. Die Gebühr ist bei einer Dauererlaubnis jährlich im Voraus zu entrichten. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn ein Marktbeschicker seinen Standplatz nicht benutzt. Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben keine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühren zur Folge.

### § 17 Gebührenbefreiung

Von der Erhebung der satzungsmäßigen Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Verkauf ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient.

#### III. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

### § 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. die in § 2 festgelegten Verkaufszeiten,
2. das in § 3 festgelegte Wochenmarktangebot,
3. eine nach § 4 ausgesprochene Zutrittsuntersagung,
4. nicht den Anordnungen der Marktaufsicht nach § 5 befolgt,
5. die Benutzung der Standplätze nach § 6,
6. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6,
7. die in § 7 bestimmten Regeln zum Auf- und Abbau,
8. die Verkaufseinrichtungen nach § 8,
9. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9,
10. die Sauberhaltung des Marktplatzes nach § 10, verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 €, bei fahrlässiger Begehungsweise bis 500,00 €, geahndet werden.

#### IV. Schlussbestimmung

### § 19 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt zum 08.05.2020 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Thomas Sulmeister

Ispringen, den 08. Mai 2020

## Bebauungsplan „Auf dem Berg, 4. Teiländerung“

in Ispringen

### Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt/Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ispringen hat am 20.02.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Auf dem Berg, 4. Teiländerung“ in der Fassung vom 20.02.2020 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Auslegung des Bebauungsplans „Auf dem Berg, 4. Teiländerung“ beschlossen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke 4815 und einen Teil des Flurstücks 7372 (Zwerweg) und umfasst den im nachfolgenden Lageplan dargestellten Bereich.



Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Auf dem Berg, 4. Teiländerung“ in der Fassung vom 20.02.2020 liegt ab dem 18.05.2020 bis einschließlich 18.06.2020 im Bürgermeisteramt Ispringen, Bauamt, Zimmer 3, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Außerdem ist der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich aller Anlagen unter <https://www.ispringen.de/rathaus/bauleitplanung/> im Internet einsehbar.

Bestandteil der öffentlichen Auslegung sind neben dem Entwurf des Bebauungsplans nebst zugehöriger Begründung folgende Anlagen:

- Artenschutzrechtliche Voruntersuchung in der Fassung vom 25.07.2019
- Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung und Habitatpotenzialanalyse zum Vorhaben in der Fassung vom 14.01.2020

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift oder schriftlich bei der Gemeinde Ispringen vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ispringen, den 08.05.2020

gez.  
Thomas Zeilmeier  
Bürgermeister

## Mitteilungen anderer Behörden

### Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag?

#### Nicht Gesundheitsamt, sondern Regierungspräsidium ab sofort richtiger Adressat für Antrag

ENZKREIS. Wer durch eine behördliche Anordnung in häusliche Isolation („Quarantäne“) geschickt wurde, kann nach dem Infektionsschutzgesetz Anspruch auf eine Entschädigung für den erlittenen Verdienstaufschlag haben. Das gilt auch für Eltern, die unter zumutbarem Aufwand keine Betreuung für ihre Kinder gefunden und dadurch einen Verdienstaufschlag zu beklagen haben. Bei den Leistungen handelt es sich um Landesmittel.

Ein entsprechender Entschädigungsantrag konnte bislang bei den Gesundheitsämtern gestellt werden. Um diese zu entlasten, hat das Ministerium für Soziales und Integration kürzlich die Zuständigkeit auf die Regierungspräsidien übertragen. Für Menschen, die in der Stadt Pforzheim oder im Enzkreis wohnen, ist damit nun das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig. Die Antragstellung kann online abgewickelt werden unter [www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de). Auf dieser Website finden sich zudem nützliche Hintergrundinformationen. Anträge, die bereits gestellt wurden, leitet das Gesundheitsamt an das Regierungspräsidium weiter.

Eine mit dem neuartigen Coronavirus infizierte Person, bei der durch einen Test die Infizierung nachgewiesen wurde, hat allerdings keinen Anspruch auf eine Verdienstaufschlag-Entschädigung. Bei ihr handelt es sich im Sinne des Gesetzes um einen Kranken. In diesem Fall greift grundsätzlich das Entgeltfortzahlungsgesetz. (enz)

### Abwasserverband Kämpfelbachtal

**Eilentscheidung** über die Themen der abgesetzten Verbandsversammlung - Verbandskläranlage in Königsbach soll vierte Reinigungsstufe bekommen - Wirtschaftsplan 2020.



*Um die Umweltfreundlichkeit der Kläranlage in Königsbach zu erhöhen, im Bild eines der Klärbecken, werden weitere Millionen für die Spurenstoffelimination in der Finanzplanung notwendig.*

Die Kläranlage des Abwasserverbandes Kämpfelbachtal im Westen von Königsbach reinigt die Abwässer (rund 1,2 Millionen Kubikmeter jährlich) der Gemeinden Ispringen, Kämpfelbach, Königsbach-Stein und Eisingen mit zusammen 27.000 Einwohnern. Zuletzt wurde das Klärgeschehen auf der Anlage in der Zeit von September 2015 bis August 2018 mit der Erweiterung und Sanierung der Nachklärung für rund 4,2 Millionen Euro optimiert. Bereits 2018 hat die Verbandsversammlung Finanzmittel als erste Planungsrate für eine Machbarkeitsstudie durch das Büro Weber



Ingenieure zur Umsetzung der sogenannten vierten Reinigungsstufe bereitgestellt. Die umweltfreundliche weitere Reinigungsstufe soll das Abwasser von Spurenstoffen, wie Medikamenten und sonstigen Chemikalien, reinigen (Spurenstoffelimination). Gleichzeitig wird auch der Phosphoranteil nochmals reduziert. Die Machbarkeitsstudie liegt nun vor und bildet die Grundlage für die anstehende Ausbauplanung. Dafür sind 100.000 Euro im Wirtschaftsplan 2020 vorgesehen, welcher in der wegen der Corona-Pandemie abgesetzten Verbandsversammlung vom 16. März hätte verabschiedet werden sollen.

Der Verbandsvorsitzende, Kämpfelbachs Bürgermeister Udo Kleiner, hat zwischenzeitlich das Votum der Bürgermeister Heiko Genthner (Königsbach-Stein), Thomas Zeilmeier (Ispringen) und Thomas Karst (Eisingen) sowie der weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung eingeholt und jetzt per Eilentscheidung den Wirtschaftsplan 2020 in Kraft gesetzt.

Wie Kleiner sagt, hat die Planung der vierten Reinigungsstufe hohe Priorität, da die notwendigen Förderanträge für das kommende Jahr bis zum 1. Oktober 2020 beim Land gestellt werden müssen. Nach der Machbarkeitsstudie, so Kleiner weiter, würden die Investitionskosten einen siebenstelligen Betrag in Anspruch nehmen. Erfreulich sei, dass es für diese Maßnahmen derzeit noch Zuschüsse von bis zu 80 Prozent der anrechnungsfähigen Kosten gäbe. Eile in der Planung sei daher geboten.

Der Wirtschaftsplan 2020 des Abwasserverbandes hat ein Volumen bei den Erträgen und Aufwendungen von je 2,66 Millionen Euro. In den Aufwendungen, die über die Betriebskostenumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben werden, sind auch 1,25 Millionen Euro an Abschreibungen enthalten. Diese werden für die künftigen Investitionen eingesetzt, für die damit keine Baukostenumlage extra fällig wird. Im Vermögensplan sind Einnahmen und Ausgaben in Höhe 1,27 Millionen Euro vorgesehen. Sie sind für die beschriebenen Planungskosten sowie für Erneuerungen im Bereich des Blockheizkraftwerkes und der Gaskompressoren notwendig. Text und Foto: Schott

### Vollsperrung der K 4538 von Kämpfelbach-Ersingen

#### zum Ersinger Kreuz verlängert sich bis 19. Mai

KÄMPFELBACH/ENZKREIS. Wie das Amt für Nachhaltige Mobilität des Enzkreis mitteilt, muss die Vollsperrung der K 4538 zwischen Kämpfelbach-Ersingen und dem Ersinger Kreuz voraussichtlich bis zum 19. Mai verlängert werden. Dort laufen derzeit Arbeiten für den Bau der Amphibienschutzanlage, die sich um rund zwei Wochen verzögern. Ab dem 20. Mai kann die Vollsperrung aufgehoben werden. Für die anschließenden Arbeiten reicht eine halbseitige Sperrung der Straße aus. Der Verkehr wird dann über eine Ampelanlage geregelt werden. Die Behörde bittet um Verständnis für die mit der Baumaßnahme verbundenen Behinderungen. (enz)

### Jetzt anmelden zu Videokonferenz am 13. Mai

„Datenschutzgrundverordnung – Was Vereine beachten sollten“ PFORZHEIM/ENZKREIS. Die Freiwilligenagentur Pforzheim | Enzkreis bietet auch im Jahr 2020 Fortbildungsveranstaltungen für Vereine und Institutionen als auch für ehrenamtlich Engagierte an. Ziel ist es, alle Aktiven für ihre Tätigkeit zu qualifizieren beziehungsweise sie im Hinblick auf ihre Aufgaben zu unterstützen und zu stärken und damit auch ihre wertvolle Arbeit zu würdigen. Rechtsanwalt Dominik Güneri wird am Mittwoch, 13. Mai, ab 18:30 Uhr über alles Wichtige zum Thema „Die neue Datenschutzverordnung – Was Vereine beachten sollten“ referieren und Fragen beantworten. Aufgrund der Corona-Beschränkungen wird der Vortrag in Form einer Video-Konferenz stattfinden. Wer Interesse daran hat, sollte sich bei der Freiwilligenagentur

FRAG Pforzheim|Enzkreis per Mail an freiwilligenagentur@mit-einanderleben.de anmelden. Daraufhin wird ein Link an die Angemeldeten versandt, mit dem sie sich zur Videokonferenz einwählen können. Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der FRAG gibt es im Internet unter [www.frag-pf-enzkreis.de](http://www.frag-pf-enzkreis.de) oder unter Telefon 07231 13331-57. (enz)

### Landwirtschaftsamt bittet um Rücksichtnahme

#### Mehr Spaziergänger und mehr Landwirte in Feld und Flur:

ENZKREIS. Corona hat das tägliche Leben umgekrempelt: Viele Menschen sind zuhause, betreuen ihre Kinder, arbeiten im Homeoffice oder sind betroffen von Kurzarbeit. Bewegung an der frischen Luft entspannt und ist gut für Gesundheit und Abwehrkräfte, das sonnige Wetter tut ein Übriges: In Feld, Wald und Flur sind deutlich mehr Zwei- und Vierbeiner unterwegs als sonst. An die Zweibeiner appelliert das Landwirtschaftsamt deshalb, die Regeln für landwirtschaftlich genutzte Bereiche zu beachten und so die landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsmittelerzeugung zu unterstützen. Diese Regeln sind eindeutig: Nach dem Landesnaturschutzgesetz ist das Betreten von Wiesen und Äckern während der Vegetationszeit generell verboten, denn derzeit sind auch die Landwirte verstärkt auf dem Feld, um die Äcker zu bestellen; demnächst werden bereits die Wiesen gemäht.

„All diese Arbeiten dienen der Erzeugung von gesunden, regionalen Nahrungsmitteln und sind nicht erst seit der Coronakrise systemrelevant“, betont Corinna Benkel, stellvertretende Leiterin des Landwirtschaftsamts. Dies führe allerdings zu deutlich mehr Begegnungen mit oft sehr breiten landwirtschaftlichen Maschinen. Spaziergänger, Wanderer und Radfahrer sollten auf den Feldwegen rechtzeitig auf Abstand gehen. „Die Landwirte können auch nicht größere Strecken im Schritt-Tempo fahren, weil sie gerade jetzt ein Riesen-Pensum an Arbeit bewältigen müssen“, wirbt Benkel für Verständnis: „Lassen Sie die Landwirte und Gärtner ihr Tagwerk in Ruhe verrichten, auch wenn es manchmal riecht oder staubt.“

Ein besonderes Ärgernis sind unliebsame Hinterlassenschaften der vierbeinigen Frischluft-Suchenden: „Für viele Hundebesitzer ist es eine Selbstverständlichkeit, das Häufchen einzusammeln und mitzunehmen“, weiß Benkel. Allerdings gebe es immer wieder Zeitgenossen, die volle Kotbeutel in der Landschaft „entsorgen“ oder den Haufen einfach liegen lassen. Dabei stellt Hundekot im Tierfutter eine große Gefahr für die Gesundheit von Nutztieren dar. „Vor allem bei trächtigen Rindern kann die Aufnahme von verunreinigtem Futter zu Fehlgeburten führen“, so Benkel. Vom Ekelfaktor ganz zu schweigen: Auf den Äckern wachsen neben Mais, Raps und Getreide auch frische Produkte wie Salat, Obst und Gemüse, die teils direkt vom Feld in den Hofladen oder den Lebensmittelmarkt kommen. (enz)

### Dr. Linda Koiou neue Leiterin

#### des Verbraucherschutz- und Veterinärantes – Arbeit ist derzeit von Corona geprägt

ENZKREIS. Den Start im neuen Job hatte sie sich anders vorgestellt: „Wie andernorts auch, dreht sich derzeit fast alles um Corona. Statt mich einzuarbeiten, ging es eher darum, zusammen mit meinem Team zu schauen, welche Aufgaben gerade absolute Priorität haben und wie wir uns schlagkräftig aufstellen.“ Die 41-jährige Dr. Linda Koiou leitet seit Anfang März nach längerer Vakanz das Verbraucherschutz- und Veterinäramt des Enzkreises. Ihr Amtsvorgänger und langjähriger Chef, Dr. Ulrich Dura, war im Sommer vergangenen Jahres zum Landkreis Göppingen gewechselt. In der Übergangszeit hatte dessen Stellvertreter und Leiter des Sachgebiets Tiergesundheit/Tierschutz, Dr. Walter Horlacher, das Amt kommissarisch geleitet.





Koiou arbeitet schon seit Anfang 2013 als Amtliche Tierärztin für den Enzkreis; seit August 2015 leitete sie das Sachgebiet Lebensmittel- und Fleischhygiene. Im Mai 2013 wurde sie für 18 Monate teilweise zur Stadt Pforzheim und ab Ende 2017 für ein starkes Jahr zum Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg abgeordnet, wo sie für die Lebensmittelüberwachung sowie die Exporte von tierischen Lebensmitteln in Drittländer zuständig war. Darüber hinaus ist die Landesbeamtin schon seit vielen Jahren Mitglied in zahlreichen landesweiten Arbeitsgruppen und als Dozentin an der Landesakademie für Veterinär- und Lebensmittelwesen tätig.

So gesehen ist „die Neue“ eigentlich „ein alter Hase“, wenn es um die Leitung des 34 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassenden Amtes für Verbraucherschutz- und Veterinärwesen geht, das unter anderem kontrolliert, wie es um die Hygiene in den rund 3800 im Enzkreis registrierten Lebensmittelbetrieben steht. In den vergangenen Tagen ist hier ja bekanntlich die Firma Müller Fleisch mit Sitz in Birkenfeld in den Fokus gerückt – aber nicht mit Blick auf die Einhaltung der Hygieneregeln bei der Verarbeitung, sondern der Quarantänevorgaben, nachdem rund 300 Beschäftigte der Firma positiv auf das neuartige Corona-Virus getestet worden waren.

Regulär sind bei Müller Fleisch insgesamt 15 Tierärzte und sog. Amtliche Fachassistenten (früher: Fleischkontrolleure) des Enzkreises während des Betriebs im Einsatz. „Aktuell tragen sie bei ihrer Arbeit FFP2-Masken, haben Hygienekleidung, die täglich gewechselt wird, und eigene Pausen- und Büroräume“, wie Koiou berichtet. „Für mich trifft das übrigens auch zu. Ich bin im Moment vor Ort bei Müller Fleisch. Ich selbst stehe wie meine Kollegen und alle anderen Mitarbeiter des Betriebs auch unter Quarantäne.“ Das bedeute, dass sie sich ausschließlich im Betrieb oder zu Hause aufhalten dürfe.

„Trotz der stressigen Situation versuche ich natürlich, kühlen Kopf und meine positive Grundeinstellung zu bewahren. Anders lassen sich die gegenwärtigen Herausforderungen – da spreche ich wahrscheinlich für viele - nicht bewältigen.“ Und sie freut sich schon auf die Zeit nach Corona, wenn sie und ihre Kollegen sich wieder vornehmlich um die Lebensmittel- und Fleischhygiene, den Tiererschutz und die Tiergesundheit kümmern können. (enz)



*Derzeit dreht sich bei ihr fast alles um Corona: Dr. Linda Koiou leitet nun das Verbraucherschutz- und Veterinäramt des Enzkreises. (Foto: privat)*

Die Gemeinde wünscht den Jubilaren alles Gute, vor allem aber Gesundheit für das neue Lebensjahr.



## Fundsachen

Im Fundbüro wurde folgende Fundsache abgegeben:  
- Fahrradcomputer

Fundsachen können im Rathaus Ispringen bei Frau Becker, Zimmer 6 abgeholt werden.

## Jubilare

### Wir gratulieren nachträglich zum Geburtstag

04.05.	Dilbeck, Leopold	Dürrner Weg 9	70 Jahre
08.05.	Erker, Norbert	Brötzing Str. 9	75 Jahre

### Wir gratulieren zum Geburtstag

09.05.	Schüssler, Wolfgang	Kelterstr. 6	70 Jahre
11.05.	Pflüger, Rosa	Mühlstr. 12	100 Jahre
11.05.	de Luca, Josefina Francisca	Genossenschaftsstr. 7	70 Jahre
11.05.	Schuster, Reiner	Wihelmstr. 11	70 Jahre
12.05.	Nees, Helene	Friedenstr. 62	95 Jahre
14.05.	Schlupf, Siegfried	Nussbaumstr. 8/1	70 Jahre